

33. Hat der Käufer einer Sache, an der sich der Verkäufer das Eigentum bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten hat, in der Schwebezeit Eigentumsinteresse an der Versicherung der Sache gegen Feuergefahr?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juni 1910 i. S. Versicherungsge-
sellschaft C. (Bell.) w. B. & B. (Bl.). Rep. VII. 442/09.

- I. Landgericht Aarich.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Landwirt M. war Pächter eines Landgutes und nach dem Pachtvertrage zur Versicherung seines Inventars gegen Feuergefahr

verpflichtet. Der Auktionator B. hatte dem Verpächter gegenüber die Haftung für den Eingang des Pachtzinses übernommen.

Die Klägerin verkaufte dem Pächter M. ein Ergo-Mobile mit Dreschmaschine und behielt sich das Eigentum daran bis zur Bezahlung des Kaufgeldes vor. Diese war nicht erfolgt. Die Maschine versicherte der Auktionator B. bei der Beklagten gegen Feuergefahr und bezahlte die Prämie. Kurze Zeit nach der Versicherung verbrannte die Maschine. Der Pächter M. geriet in Konkurs. Der Konkursverwalter trat die dem M., der Auktionator B. die ihm aus dem Versicherungsvertrage zustehenden Rechte der Klägerin ab, die dann Klage auf Zahlung der Versicherungssumme erhob.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung. Die hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht hat die . . . Klagabweisung dahin begründet. M. habe keine Rechte aus dem Versicherungsvertrage erworben, da B. nicht dessen, sondern sein eigenes Interesse habe versichern wollen. Aber auch B. habe keine Rechte erworben, da er kein eigenes Interesse an der Versicherung der im Eigentume der Klägerin verbliebenen und deshalb für den Pachtzins nicht haftenden Maschinen gehabt habe.

Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben, indem es annimmt, B. habe allerdings die Versicherung nicht für sich nehmen wollen, sondern er habe in der Annahme, die Maschinen seien Eigentum M.'s, dessen Verpflichtung, den Verpächtern gegenüber, sein Inventar zu versichern, erfüllen wollen. Damit sei ein Vertrag zu Gunsten M.'s geschlossen. M. habe auch trotz des Eigentumsvorbehalts der Klägerin ein Versicherungsinteresse gehabt, denn die Gefahr sei mit der Übergabe der Maschinen auf ihn übergegangen. Alle M. und B. aus dem Versicherungsvertrage zustehenden Rechte seien der Klägerin abgetreten und damit deren Anspruch auf die Versicherungssumme begründet.

Die Revision scheidet durch die Entscheidung materiellrechtliche und prozessuale Vorschriften für verletzt an. Sie vertritt den rechtlichen Standpunkt, daß die Gefahr an den unter dem Eigentumsvorbehalte der Klägerin gekauften und noch nicht bezahlten Maschinen auf M. nicht übergegangen sei; es fehle ihm deshalb das zum Ab-

schlusse des Versicherungsvertrages erforderliche Eigentumsinteresse. . . . Als rechtsirrtümlich wird endlich auch die Annahme des Berufungsgerichts, es sei durch die Versicherung ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten, des M., geschlossen, angefochten.

Diesen Angriffen ist der Erfolg zu versagen. Nach dem Versicherungsantrage vom 4. Dezember 1906 hat B. die Versicherung der sich in und bei dem vom Pächter M. bewohnten Hause in Kl.-Ch. befindlichen Mobilien — der Dreschmaschine, des Ergo-Motors und einer Plätschgarnitur — bei der Beklagten beantragt; von ihm ist auch die erste, vor dem Brande allein fällig gewordene Prämie bezahlt. Der Antrag ist, wie nicht bestritten ist, angenommen und damit formell ein Versicherungsvertrag abgeschlossen. Ob Gegenstand des Vertrages die versicherten Sachen selbst (§ 1952 II 8 preuß. ARK.) sind oder ob als Gegenstand das Interesse daran anzusehen ist, daß diese Sachen nicht von Feuergefähr betroffen werden, ist im vorliegenden Falle von keiner entscheidenden Bedeutung. Denn da die in Frage stehenden Maschinen schlechthin versichert sind, kommt ein anderes Interesse als dasjenige, welches an sich der Eigentümer daran hat, einer Vermögenzminderung infolge der Beschädigung oder des Untergangs seiner Sachen durch Feuer vorzubeugen, nicht in Betracht. Voraussetzung der Gültigkeit des Versicherungsvertrages ist, daß ein solches Interesse, welches als Eigentumsinteresse bezeichnet werden kann, auf seiten des Versicherten vorhanden ist. Ohne ein der genommenen Versicherung entsprechendes Interesse ist die Versicherung unwirksam, denn ihr Zweck, Abwendung eines Schadens, besteht nur insofern, als ein Schaden den Versicherten treffen kann (§ 1983 II. 8 preuß. ARK.).

Das Eigentum an den noch nicht bezahlten Maschinen stand zur Zeit des Brandes, wie das Berufungsgericht in nicht zu beanstandender Weise feststellt, der Klägerin zu. In ihrem Interesse sieht indes das Berufungsgericht die Versicherung nicht als geschlossen an, da, wie weiter festgestellt wird, B. das Eigentum der Klägerin nicht gekannt habe und deshalb für sie auch nicht habe versichern wollen. Ein unmittelbarer Anspruch aus dem Versicherungsvertrage ist deshalb der Klägerin versagt; für berechtigt zur Einziehung der Entschädigung ist sie nur als Bessionarin B.'s und M.'s unter der schon vorstehend erwähnten Annahme erachtet, daß B. für M. versichert habe. Ob

hierbei den Ausführungen des angefochtenen Urteils beizutreten ist, daß beim Kaufe unter Vorbehalt des Eigentums mit der Übergabe die Gefahr auf den Käufer in dem Sinne übergeht, daß er für die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang der verkauften Sache einzustehen hat, kann dahingestellt bleiben. Ist damit die bestrittene Frage, welcher der Kontrahenten bei einem solchen Kaufe die Gefahr des Untergangs zu tragen hat, richtig entschieden, so ist ein Versicherungsinteresse M.'s unbedenklich dargetan. Aber auch wenn der entgegengesetzte Standpunkt der Revision zu billigen ist und die Klägerin als Verkäuferin die erwähnte Gefahr zu tragen hatte, ist bei M. das Vorhandensein eines der genommenen Versicherung entsprechenden Interesses zu bejahen. Wenn beim Kaufe unter Eigentumsvorbehalt die Übergabe der Sache den Käufer auch nicht zum Eigenbesitzer macht, ihm nicht die volle rechtliche Herrschaft über die Sache gewährt, nicht zwecks gegenwärtiger, sondern zwecks künftiger Erfüllung des Kaufvertrages geschieht, so tritt doch immerhin der Käufer schon in rechtliche und wirtschaftliche Beziehung zu der ihm übergebenen Sache. Er wird ihr Verwalter und Verwahrer.

Vgl. Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 337.

Auch als solcher hat der Käufer im Regelfalle ein Interesse an der Versicherung der ihm bereits übergebenen Sachen, denn er schließt den Kaufvertrag in der Absicht, den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers durch dessen Befriedigung zu beseitigen und Eigentum an den gekauften Sachen zu erwerben; er hat also schon ein eventuelles Eigentumsinteresse. Hier handelt es sich um Maschinen, die M. für seinen landwirtschaftlichen Betrieb gekauft hat, die ihm als Inventar für die Bewirtschaftung des Pachtgutes dienen sollten. Daß er sie endgültig hat erwerben wollen, ist die naheliegende, durch andere . . . Tatumstände nicht in Zweifel gezogene Annahme. Den endgültigen Erwerb konnte er jederzeit durch die Bezahlung des Kaufgeldes vollziehen. Waren dann die wertvollen Maschinen gegen Feuergefahr nicht versichert, so hatte er, abgesehen davon, daß er seine Vertragspflicht, sein Inventar zu versichern, nicht erfüllt hatte, bei eintretendem Feuer Schaden einen schweren Verlust. Einem solchen von vornherein vorzubeugen, lag im wirtschaftlichen Interesse M.'s; er konnte deshalb die Maschinen wegen seines eventuellen Eigentumsinteresses auch schon in der Schwebezeit rechtswirksam versichern.

Es ist dem Ausgeführten auch nicht mit Berechtigung entgegenzuhalten, daß bei eintretendem Feuerschaden in der Schwebezeit M., wenn er als Käufer die Gefahr des Unterganges nicht zu tragen hatte, durch Erlangung der Versicherungssumme in einer dem Versicherungszwecke widersprechenden Weise bereichert werden würde, und daß deshalb seiner oder der für ihn genommenen Versicherung die Rechtswirksamkeit abzusprechen sei. Denn bei der dann zwischen dem Verkäufer und dem Käufer notwendig werdenden Auseinandersetzung würde die Versicherungssumme nicht als dem Käufer allein zustehend anzusehen sein, sondern bei der Ausgleichung als ein in diese mit hineinzuziehender Faktor für beide Teile in Betracht zu kommen haben.

Damit erledigt sich der erste Revisionsangriff; fehlendes Versicherungsinteresse auf seiten M.'s steht der Rechtswirksamkeit des Versicherungsvertrages nicht entgegen. . . .

Nicht berechtigt ist endlich auch die von der Revision erhobene dritte Rüge, . . . daß das Berufungsgericht, weil es ohne Prüfung, ob zwischen der Beklagten und B. die Auszahlung der Versicherungssumme an M. bedungen sei, die Versicherung als zu dessen Gunsten abgeschlossen ansehe, § 328 BGB. u. § 286 ZPO. verlege. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils zwingen, obwohl dabei der Ausdruck „Vertrag zu Gunsten eines Dritten“ gebraucht ist, nicht zu der Auffassung, daß ein solcher Vertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als vorliegend angenommen ist. In seinem Zusammenhange ist vielmehr das Urteil dahin zu verstehen, daß B. zwar nicht als Vertreter des M., sondern im eigenen Namen den Versicherungsvertrag geschlossen, daß er aber dabei nicht für sich, sondern für M. Versicherung genommen hat. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen einer Versicherung für fremde Rechnung festgestellt, und gegen die Annahme einer solchen ergeben sich keine Bedenken. Da die aus dem Versicherungsvertrage erwachsenen Rechte, sowohl die des B., wie auch diejenigen des M., der Klägerin abgetreten sind, sich in ihr vereinigt haben, bedurfte es auch keiner Entscheidung darüber, wie und von wem ohne eine solche Vereinigung der Anspruch auf Brandentschädigung zu erheben gewesen wäre.“ . . .